jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/3/6 13Os5/72, 12Os111/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1972

Norm

ABGB §863 CI
ABGB §863 L
StPO §294 Abs2

Rechtssatz

Der Berufungswerber darf seine Beschwerdepunkte über die in der Berufung angemeldeten hinaus in der Berufungsausführung erweitern, sofern nicht ausdrücklich oder stillschweigend auf die Geltendmachung weiterer Berufungsgründe verzichtet wurde. Die Anmeldung eines bestimmten Beschwerdepunkte erlaubt in der Regel nicht die Annahme eines konkludenten Verzichtes hinsichtlich der Geltendmachung weiterer Beschwerdepunkte in der Berufungsausführung.

Entscheidungstexte

- 13 Os 5/72
  Entscheidungstext OGH 06.03.1972 13 Os 5/72
  Verstärkter Senat; Veröff: SSt 43/9 = EvBl 1972/106 S 185 = RZ 1972,130 = JBl 1972,481
- 12 Os 111/90
  Entscheidungstext OGH 20.09.1990 12 Os 111/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0014233

Dokumentnummer

JJR_19720306_OGH0002_0130OS00005_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at